

# Neuerungen im Staatsbürgerschaftsrecht

Die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 (BGBl. I Nr. 37/2006) ist am 23. März 2006 in Kraft getreten. Die Novelle enthält umfangreiche und teils sehr grundlegende Änderungen.

Bereits im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode (2002-2006) wurde vereinbart, die Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren einzuschränken, der Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften entgegenzutreten und die Beibehaltung und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft zu erleichtern. Auf dieser Grundlage wurde schließlich im Spätsommer 2005 mit der Vorbereitung einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) begonnen.

Der Weg vom Begutachtungsentwurf bis zur Kundmachung der StbG-Novelle am 22. März 2006 („Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005“, BGBl. I Nr. 37/2006) durchlief einen längeren Prozess. Nach Auswertung der zahlreichen Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf und einer umfassenden legislatischen Überarbeitung wurde der Gesetzesentwurf am 14. November 2005 vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen und dem Parlament zur Behandlung zugeleitet.

Nach intensiven parlamentarischen Ausschussverhandlungen einschließlich eines öffentlichen Expertenhearings wurde die StbG-Novelle am 6. Dezember 2005 vom Nationalrat (NR) beschlossen und dem Bundesrat (BR) zur weiteren Behandlung übermittelt. Am 25. Jänner 2006 erhob der BR gegen den Beschluss des NR Einspruch, wodurch dieser entsprechend den Bestimmungen der Bundesver-

fassung wiederum an den NR zur Behandlung zurückgeschickt wurde. Der NR wiederholte am 1. März 2006 durch einen so genannten „Beharrungsbeschluss“ seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss, womit das parlamentarische Verfahren als – erfolgreich – beendet galt.

Die Kundmachung erfolgte nach der verfassungsgemäßen Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler am 22. März 2006. Die neue Rechtslage ist daher mit 23. März 2006 in Kraft getreten.

**Erforderliche Anpassung an das neue Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht.** Auf Grund der mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Neukodifikation des österreichischen Zuwanderungsrechts im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sind entsprechende Anpassungen im StbG erforderlich geworden.

Dies betraf im Besonderen die Anpassung der Erfordernisse bzw. Hindernisse für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. So darf die

Staatsbürgerschaft künftig nur dann verliehen werden, wenn der Staatsbürgerschaftswerber – abgesehen von der erforderlichen Aufenthaltsdauer in Österreich – nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, die Verleihung nicht die internationalen Beziehungen Österreichs wesentlich beeinträchtigt und sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist.

**Neue Regelungssystematik.** Nach dem Vorbild des NAG wurde im § 11 StbG eine klare Trennung von „Verleihungserfordernissen“ einerseits und „Verleihungshindernissen“ andererseits vorgenommen. Die Staatsbürgerschaft darf nur dann verliehen werden, wenn neben der je nach Einbürgerungsverfahren unterschiedlich erforderlichen Aufenthaltsdauer folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Nichtvorliegen einer gerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Vorsatztat oder eines Finanzvergehens bzw. das Nichtanhängigsein eines Strafver-

fahrens,

- keine wesentliche Beeinträchtigung der internationalen Beziehung Österreichs,
- bejahende Einstellung zur Republik und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- ein hinreichend gesicherter Lebensunterhalt und
- kein Vorhandensein von solchen Beziehungen mit fremden Staaten, dass die Einbürgerung die Interessen Österreichs schädigen würde.

**Keine gerichtliche Verurteilung.** Anders als bisher steht nunmehr jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – egal welcher Dauer – der Einbürgerung entgegen. Nach der vorigen Rechtslage musste die Freiheitsstrafe zumindest für eine Mindestdauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

**Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt.** Erhöht wurden die Anforderungen des „hinreichend gesicherten Lebensunterhalts“. Der Staatsbürgerschaftswerber muss in Hinkunft feste und regelmäßige Einkünfte für die letzten drei Jahre vor dem Entscheidungszeitpunkt nachweisen, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen und der Höhe nach den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach § 293 ASVG entsprechen (derzeit 690 Euro für den Antragsteller). Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsansprüche.

**Verleihungshindernisse.** Bei Vorliegen bestimmter

## STAATSBÜRGERSCHAFT

### Gebühren für die Verleihung

Mit der „Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005“ wurden auch die Gebühren neu geregelt, die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Bund abzuführen sind. Die Gebühren betragen:

- für Ermessenseinbürgerungen nach zehn Jahren Aufenthalt 900 Euro,
- für Fälle der erleichterten Einbürgerung 200 Euro,
- für alle übrigen Fälle der Einbürgerung 700 Euro.

Zusätzlich heben die Länder eigene Gebühren ein, die an die neue Rechtslage entsprechend anzupassen sein werden.

Tatsachen, darf die Staatsbürgerschaft nicht erteilt werden, so wenn

- der Fremde mehr als einmal wegen schwer wiegender Verwaltungsübertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt anderer Verwaltungsgesetze rechtskräftig bestraft worden ist (z. B. illegale Prostitution, Zuhälterei oder Schlepperei, Eingehen einer Scheinehe oder Scheinadoption, Hetzerei, illegale Einreise, illegale Beschäftigung, Verletzung von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, Alkohol oder Drogen am Steuer, Fahrerflucht, rücksichtsloses Rasen, Lenken ohne Führerschein),
- gegen ihn ein fremdenpolizeiliches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist oder gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot besteht oder
- gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung rechtskräftig verfügt wurde oder
- er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

**Rechtmäßiger Aufenthalt statt Hauptwohnsitz.** Eine weitere grundlegende Änderung wurde durch den Wechsel der erforderlichen Hauptwohnsitzzeiten auf das Erfordernis eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich vorgenommen.

Nunmehr muss der Staatsbürgerschaftswerber nachweisen, dass er innerhalb der erforderlichen Zeiträume (das sind bei der Regeleinbürgerung zehn Jahre) ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich aufhältig war. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet gilt dann als ununterbrochen, wenn der Frem-



**Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft: Entsprechende Deutschkenntnisse, rechtmäßiger Aufenthalt, keine gerichtliche Verurteilung und gesicherter Lebensunterhalt.**

de innerhalb der Aufenthaltsdauer länger als ein Fünftel der Zeitspanne außerhalb Österreichs verbracht hat. Damit verbunden war auch die Aufhebung des § 5 StbG, wonach bei Ehegatten eines Auslandsbeamten oder eines im Ausland für die Wirtschaftskammer Österreich tätigen Österreicher ohne Wohnsitz in Österreich ex lege Wien als Hauptwohnsitz galt. Künftig müssen auch die Ehegatten dieser im Ausland tätigen Österreicher – wie alle anderen Ehegatten auch – die erforderlichen Aufenthaltszeiten im Inland nachweisen.

**Harmonisierung der Aufenthaltsfristen.** Ein weiteres wichtiges Ziel der Novelle war die Harmonisierung der zahlreichen unterschiedlichen Einbürgerungsfristen im StbG. Für die Regeleinbürgerung („Ermessenseinbürgerung“) muss der Staatsbürgerschaftswerber künftig mindestens zehn Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig gewesen sein. Für bestimmte – insbeson-

dere auf Grund des Völker- und Europarechts vorgeschriebene – Sonderfälle der Einbürgerung bedarf es hingegen nur eines legalen Aufenthalts von sechs Jahren in Österreich („erleichterte Einbürgerung“), und zwar bei

- Ehegatten von Österreichern, wenn die Ehe seit fünf Jahren aufrecht ist und beide nach wie vor als Eheleute zusammen leben,
- Asylberechtigten, sofern kein Verfahren zur Aberkennung des Status eines Asylberechtigten eingeleitet wurde,
- EWR-Bürgern,
- im Bundesgebiet geborenen Fremden,
- Personen auf Grund von außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet, wenn die Verleihung im Interesse Österreichs liegt.

**Einbürgerung mit Rechtsanspruch.** Wie bisher hat ein Fremder dann einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn er seit 30 Jahren un-

unterbrochen seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Anders als in den übrigen Fällen blieb der Anknüpfungspunkt des Hauptwohnsitzes hier unverändert bestehen und es wird nicht auf den rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt abgestellt. Ebenso hat ein Fremder auch künftig nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Jahren einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist.

**Deutschkenntnisse und Staatsbürgerkunde.** Einer der Kernpunkte der Novelle ist auch das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse und entsprechender Kenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Während der Staatsbürgerschaftswerber bisher nur vor der Behörde seine „entsprechenden Deutschkenntnisse“ glaubhaft machen musste, etwa im Rahmen eines kurzen Gesprächs bei der Antragstellung, ist

nummehr ein eigenes formalisiertes Prüfungsverfahren zum Nachweis dieser Kenntnisse vorgesehen. Keine Nachweise haben jedenfalls Kinder bis zum Ende der Volksschule und minderjährige Jugendliche in der Sekundarschulstufe (Hauptschule, AHS, HAK und HAS sowie Polytechnische Schule) zu erbringen, wenn sie in Deutsch eine positive Note aufweisen.

Weiters sind chronisch Kranke, ältere Menschen, so genannte „Alt-Österreicher“ und ehemals vom NS-Regime Verfolgte oder Vertriebene sowie mit Zustimmung der Bundesregierung eingebürgerte Fremde von der Nachweispflicht ausgenommen.

Die Deutschkenntnisse haben zumindest jenem Niveau zu entsprechen, das auch für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung im Rahmen der Niederlassung gefordert wird. Dieses Sprachniveau wurde wiederum durch die Erlassung des NAG im Vergleich zum Fremdengesetz 1997 vom A1- auf das A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angehoben.

Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ist im Rahmen der für die Integrationsvereinbarung vorgesehenen Erfüllungsmöglichkeiten zu erbringen, insbesondere durch den Besuch eines Deutsch-Integrationskurses mit anschließender Abschlussprüfung.

**Staatsbürgerkundeprüfung.** Die Kenntnisse über die demokratische Ordnung sowie die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes sind durch eine eigene Prüfung vor der Landesregierung oder den von ihr ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) nachzuweisen.



**Deutsch-Integrationskurs: Ausreichende Deutschkenntnisse sind für den Erwerb der Staatsbürgerschaft erforderlich.**

Die näheren Einzelheiten über diese Prüfung wurden durch die von der Bundesministerin für Inneres erlassene „Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung“ (StbPV), BGBl. II Nr. 138/2006, geregelt. Die Landesregierungen haben dazu jeweils eine eigene Verordnung über den Prüfungsstoff für die Geschichte ihres Bundeslandes zu erlassen. Diese Landesverordnungen sind bislang – außer in Tirol und Wien – noch nicht erlassen worden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird den Staatsbürgerschaftswerbern jeweils ein „Bundesskriptum“ mit dem Prüfungsstoff über die demokratische Ordnung und die Geschichte Österreichs sowie ein „Landesskriptum“ mit dem Prüfungsstoff über die Geschichte des Bundeslandes ausgehändigt.

Im Rahmen der „Staatsbürgerkundeprüfung“ haben die Staatsbürgerschaftswerber in einem „Multiple-Choice-Test“ insgesamt 18 Fragen – jeweils sechs aus den drei Teilbereichen „Demokratische Ordnung“, „Geschichte Österreichs“ und „Geschichte des Bundeslandes“ – zu beantwor-

ten. Die Fragen sind aus den in den beiden Skripten aufgenommenen Fragenkatalogen zu entnehmen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Teilbereich zumindest drei Fragen oder insgesamt mindestens 12 Fragen richtig beantwortet worden sind. Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist der Behörde beliebig oft wiederholt werden.

**Änderungen bei der Erstreckung der Staatsbürgerschaft.** Die Staatsbürgerschaft ist auf den Ehegatten des Staatsbürgerschaftswerbers zu erstrecken, wenn sich der Ehegatte seit mindestens sechs Jahren legal in Österreich aufhält, die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung der Ehe gerichtlich geschieden ist.

**Erleichterte Wiedereinbürgerung für Ex-Österreicher.** Ehemalige Österreicher, die die Staatsbürgerschaft mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen besessen und diese auf an-

dere Weise als durch Entziehung verloren haben, können nunmehr ohne zusätzliches Erfordernis einer Wartefrist von einem Jahr wiedereingebürgert werden.

**Erleichterte Einbürgerung von emigrierten NS-Verfolgten und deren Ehegatten.** Ehemals vom NS-Regime verfolgte Personen, die Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie waren, vor 1945 in Österreich ihren Wohnsitz hatten und wegen der Verfolgung durch das Dritte Reich ins Ausland emigriert sind, können ohne Nachweis der erforderlichen Aufenthaltsdauer und ohne Pflicht zur Erbringung der Deutsch- und Staatsbürgerkundenachweise in erleichteter Weise eingebürgert werden.

Ohne Erfordernis des Aufenthalts in Österreich können auch ihre Ehegatten erleichtert eingebürgert werden, wenn sich diese nach 1945 gemeinsam mit ihrem österreichischen Ehegatten ins Ausland gegeben haben.

**Doppelstaatsbürgerschaft aus Gründen des Kindeswohls.** Als neue Ausnahme vom Grundsatz der Einfachbürgerschaft kann Minderjährigen beim Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

**Nachträglicher Verlust der Staatsbürgerschaft.** Wurde die Verleihung der Staatsbürgerschaft durch falsche Urkunden oder auf andere Art erschlichen, dann ist das Verfahren auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres wieder aufzunehmen und die Verleihung rückwirkend aufzuheben. René Bruckner